

Stadtnachrichten

Mitteilungen

Anzeigen

Humor

Historisches und

Aktuelles

aus dem

Erzgebirge



Amtsblatt

Scheibenberg

mit Ortsteil

Oberscheibe

11. Jahrgang / Nummer 121

Monatsausgabe

November 2000

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

in der Sitzung am 16. Oktober 2000 gaben die Stadträte nach intensiver Beratung den Haushaltsplanentwurf 2000 zur öffentlichen Auslegung frei. Jeder Bürger hat Gelegenheit und vor allem das Recht, sich diese Unterlagen anzuschauen und Hinweise, Anregungen oder Änderungsvorschläge einzubringen. Nutzen Sie Ihr Recht! Kommen Sie ins Rathaus und schauen Sie in diesen Planentwurf hinein!

Aus meiner Sicht ist es ein sehr anspruchsvoller Haushalt. Er enthält neben dem normalen „Tagesgeschäft“ mit einem Volumen des Verwaltungshaushaltes von rund 4,8 Mio DM im Vermögenshaushalt die Fortführung der Marktplatzumgestaltung im Rahmen der Stadtsanierung, den 7. Bauabschnitt Dorfstraße im Ortsteil Oberscheibe, den 1. Bauabschnitt Sanierung Kinder-

garten, einen Teilabschnitt grundhafter Straßenbau unter Zuhilfenahme des Straßensonderbauprogrammes, beginnende Sanierungsarbeiten in der Grundschule, die Fassadeninstandsetzung des Rathauses und einige kleinere Vorhaben, wie zum Beispiel die Möblierung eines Computerkabinettes für die Mittelschule. Alles dringend notwendige Maßnahmen, die teilweise schon sehr lange auf Realisierung gewartet haben.

Fortsetzung auf Seite 3

Infos

Achtung! Bilder in Farbe!
Sie können das Amtsblatt (Auszüge) im Internet unter folgender Internet-Adresse finden:
www.id-e.de/Amtsblatt-Scheibenberg

Formulare

Aus unserem Inhalt

Arzttermine, Jubiläen	S. 2
Feuerwehrdienste, Sitzungstermine ...	S. 3
Nachrichten Ortsteil Oberscheibe	S. 4
Veranstaltungen, Termine	S. 5
Stadtverwaltung – Hauptamt informiert	S. 6
Vereinsnachrichten, Sonstiges	S. 7
Feuerwehrsatzung	S. 10
Stadtnachrichten	S. 15
Anzeigen, Termine	S. 16



- Dienstag, 21. November 2000, 19:30 Uhr im Sportlerheim
- Dienstag, 28. November 2000, 19:30 Uhr im Erbgericht Oberscheibe

THEMEN:

- Jahresrückblick
- in Worten durch Herrn Bürgermeister Andersky
- in Dias durch Herrn Ortsfotografen Naumann
- Dias aus unseren Partnergemeinden Gundelfingen, Simmeldorf, Huisseau-sur-Mauves
- Brennpunkt Beiträge
- Bericht und Diskussion zu aktuellen Problemen

BÜRGERVERSAMMLUNG

WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst - November -



- | | | |
|------------------|--|---------------------------------------|
| 01./02.11. | Dipl.-Med. Lembcke
Tel. (0 37 33) 6 50 79 | Schlettau,
R.-Breitscheid-Str. 3 |
| 03.11. - 05.11. | Dipl.-Med. Weiser
Tel. (03 73 44) 84 70 | Crottendorf,
Salzweg 208 |
| 06.11. - 09.11. | SR Dr. med. Klemm
Tel. (03 73 49) 82 77 | Scheibenberg,
Elterleiner Straße 3 |
| 10.11. - 12.11.* | Dr. med. Herrmann
Tel. (0 37 33) 6 50 50 | Schlettau,
Pestalozzistr. 3 |
| 13.11. - 16.11. | Dipl.-Med. Lembcke
Tel. (0 37 33) 6 50 79 | Schlettau,
R.-Breitscheid-Str. 3 |
| 17.11. - 19.11. | Dipl.-Med. Oehme
Tel. (03 73 44) 82 61 | Crottendorf,
An der Arztpraxis |
| 20./21.11. | SR Dr. med. Klemm
Tel. (03 73 49) 82 77 | Scheibenberg,
Elterleiner Straße 3 |
| 22.11. | Dipl.-Med. Oehme
Tel. (03 73 44) 82 61 | Crottendorf,
An der Arztpraxis |
| 23.11. - 26.11. | SR Dr. med. Klemm
Tel. (03 73 49) 82 77 | Scheibenberg,
Elterleiner Straße 3 |
| 27.11. - 03.12. | Dipl.-Med. Lembcke
Tel. (0 37 33) 6 50 79 | Schlettau,
R.-Breitscheid-Str. 3 |

* **Achtung!** Am 10.11. beginnt der Notfalldienst erst 19.00 Uhr. Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr. Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags 19.00 Uhr, mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - November -



- | | | |
|-----------------|---|---|
| 30.10. - 05.11. | DVM Chr. Günther
Tel. (0 37 33) 6 44 22 | Schlettau,
Schützenhausstr. 26 |
| 06.11. - 12.11. | Dr. Rolf Meier
Tel. (0 37 33) 2 27 34 | Königswalde,
Fabrikstraße 4 a |
| 13.11. - 19.11. | Dr. Peter Levin
Tel. (03 73 46) 17 77 | Geyer,
An der Pfarrwiese 56 |
| 20.11. - 26.11. | DVM G. Schnelle
Tel. (0 37 33) 2 68 37
oder (01 71) 2 33 67 10 | Schlettau/
OT Dörfel,
Dorfstraße 22 |
| 27.11. - 03.12. | Dr. Reinhold Weigelt
Tel. (0 37 33) 6 68 80
oder (01 71) 7 70 85 62 | Annaberg-Buchholz,
Nelkenweg 38 |

Der Bereitschaftsdienst beginnt jeweils um 18.00 Uhr und endet 6.00 Uhr. Er ist nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - November -



- | | | |
|-----------------|--|--|
| 04.11. + 05.11. | Herr ZA J. Schmidt
Tel. (0 37 33) 5 39 36 | Mildenau,
Eisenstraße 20 |
| 11.11. + 12.11. | Frau Dr. H. Suetovius
Tel. (03 73 48) 73 21
Herr Dr. G. Franke
Tel. (0 37 33) 5 31 30 | Oberwiesenthal,
Alte Poststr. 1
Wiesa, Str. der
Freundschaft 27 |
| 18.11. + 19.11. | Frau DM G. Meier
Tel. (0 73 33) 4 45 34
Herr ZA K. Härtwig
Tel. (03 73 46) 61 92 | Königswalde,
Annaberger Str. 11
Geyer,
Altmarkt 15 |
| 22.11. | Frau DS Kerstin Siegert
Tel. (0 73 33) 5 34 58 | Mildenau,
Plattenthalweg 2a |
| 25.11. + 26.11. | Frau DS A. Grummt
Tel. (0 37 33) 6 12 82 | Schlettau,
Böhmische Str. 9 |

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten niedergelassenen Zahnärzte samstags in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr, sonntags in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr. Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse samstags, Annaberger Lokalseite - Verschiedenes)

Mütterberatung

in der Arztpraxis von Dr. Klemm, Scheibenberg,
jeden 2. Mittwoch im Monat,
diesmal am 08.11.2000 von 9.00 bis 11.00 Uhr



Jubiläen

- November -

Geburtstage

- | | | |
|--------------|---------------------------------------|----------|
| 6. November | Max Friedrich, Silberstraße 51 | 80 Jahre |
| 7. November | Christa Große, R.-Breitscheid-Str. 40 | 82 Jahre |
| 10. November | Renate Naumann, Bahnhofstr. 5 | 75 Jahre |
| 13. November | Dora Pfitzner, Klingerstraße 12 | 88 Jahre |
| 22. November | Susanne Vetter, Crottendorfer Str. 5 | 75 Jahre |

Goldene Hochzeit

- | | |
|-------------|--------------------------------------|
| 4. November | Eheleute Hermann und Charlotte Wolff |
|-------------|--------------------------------------|

Die Stadtverwaltung gratuliert allen
Jubilaren auf das Herzlichste.



Fortsetzung von Seite 1

Wie in den vergangenen Jahren hält unser Stadtrat strikt an der festgelegten Reihenfolge bei der Abarbeitung der Investitionen fest. Das ist richtig und für die Stabilität unserer kommunalen Finanzen zwingend geboten. Durch die Strategie der Kopplung von Förderung und eigenem Finanzaufkommen konnten seit 1990 immerhin weit über 32 Mio DM investiert werden. Einige Wünsche müssen dabei auch weiterhin auf die Erfüllung warten.

Unsere Stadt hat 2.500 Einwohner. Ein annähernd gleicher Stand wie 1990. Darauf können wir stolz sein. Unsere Stadt hat auch den gleichen Status wie zum Beispiel Geyer, Raschau oder Crottendorf erreicht. Wir sind erfüllende Gemeinde im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft. Wir betreiben einen Kindergarten, eine Grund- und eine Mittelschule und erledigen neben allen Pflicht- und Weisungsaufgaben sogar noch eine Reihe von freiwilligen kommunalen Arbeiten. Die Bewirtschaftung von 130 städtischen Wohnungen, der Erhalt von touristischen Einrichtungen wie Bürger- und Berggasthaus, Aussichtsturm oder Heimatmuseum, aber auch das ausführliche Amtsblatt oder eine bisher eher großzügige Vereinsförderung gehören dazu. Der große Unterschied zu den genannten Nachbargemeinden liegt also nicht bei den zu erfüllenden Aufgaben, sondern bei der geringeren Finanzausstattung aufgrund der gegebenen Einwohnerzahl. Wenn wir den erreichten Stand erhalten wollen, werden wir auch zukünftig die Mark dreimal mehr umdrehen müssen als Gemeinden mit 5.000, 6.000 oder 8.000 Einwohnern. Wir können Investitionen nur mit einer angemessenen staatlichen Förderung realisieren. Gibt es keinen Zuschuss, muss das Vorhaben warten. Ich bitte um Verständnis und Unterstützung für diese bisherige Strategie.

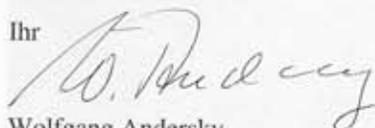
Im Jahr 2001 ist es endgültig erforderlich, die Steuerhebesätze auf das vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen empfohlene Durchschnittsmaß anzuheben. Bisher haben wir uns dagegen gestäubt, müssen jetzt aber die Notwendigkeit einfach akzeptieren. Der Freistaat wird zukünftig durchaus mit Recht nur noch dort fördern, wo in Verantwortung unter kommunaler Selbstverwaltung die Gemeinden auch bei den Einnahmemöglichkeiten ein durchschnittliches Maß anstreben. Hier war unser Stadtrat gehalten eine Anpassung vorzunehmen.

Mit dem Haushalt 2001 wird unsere Stadt wiederum ein gutes Stück vorankommen. Wir sollten weiterhin sparsam sein, konsequent an der Beseitigung vorhandener Missstände arbeiten, uns aber auch über das Geschaffene freuen können. Die 600-Jahr-Feier im Ortsteil Oberscheibe bietet dazu unter anderem eine gute Gelegenheit. Die Finanzierung ist natürlich auch im Haushalt 2001 mit veranschlagt.

In den diesjährigen Bürgerversammlungen am 21. und 28. November werde ich neben anderen Themen nochmals zum Haushalt 2001 und den Folgejahren informieren. Fotos über unsere Stadt und unsere Partnergemeinden geben einen zusätzlichen Einblick in das kommunalpolitische Geschehen. Ich lade Sie zu beiden Versammlungen sehr herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Wolfgang Andersky
Bürgermeister



Feuerwehrdienste

Oberscheibe:

- Freitag, 10. November 2000, 20.00 Uhr** – Erbgericht
Fahrer- und Unfallschutzbelehrung (WL)
- Freitag, 17. November 2000, 20.00 Uhr** – Erbgericht
theoretische Einsatzübung (Winterhalbjahr)
(Kam. W. Schenk und R. Eberlein)

Scheibenberg:

- Montag, 13. November 2000, 19.00 Uhr** – Gerätehaus
theoretischer Dienst Fahrzeugkunde, Schlauch-
kunde
- Montag, 27. November 2000, 19.00 Uhr** – Gerätehaus
DLA Belastungstest

SIRENEN-PROBELÄUFE

Zur Überwachung der technischen Einsatzbereitschaft der Sirenenanlagen werden monatliche Probelaufe durchgeführt.

Diese finden jeweils
am **1. Sonnabend** des Monats
zwischen **11.00 und 11.15 Uhr** statt.

Termin: **Sonnabend, den 04. November 2000**

Im Ernstfall wird der Alarm während dieser Zeit
2 x ausgelöst.

Tuchscheerer
Hauptamtsleiterin

Sitzungstermine

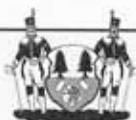
Stadtratssitzung Montag, 20. November 2000
**Haushalts- und
Finanzausschusssitzung** Mittwoch, 29. November 2000
Bauausschusssitzung Donnerstag, 23. November 2000

Die Sitzungen finden im Ratssaal des Rathauses statt und beginnen (sofern nicht anders ausgeschrieben) 18.00 Uhr.

Ortschaftsratsitzung Mittwoch, 15. November 2000,
19.00 Uhr im Erbgericht

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Tuchscheerer
Hauptamtsleiterin



Spendenkonto

„Für unner Scheimbarg“



Kreissparkasse Annaberg Konto-Nr.: 3 582 000 175
BLZ: 870 570 00

Kontostand per 17. 10. 2000 621,95 DM



NACHRICHTEN ORTSTEIL OBERSCHEIBE



*Liebe Oberscheibener, liebe Scheibenberger,
werte Gäste,*

der Feiertag am 03. Oktober zum „Tag der Deutschen Einheit“ ist nun schon wieder Geschichte. Viele Bürger aus Scheibenberg und unserem Ortsteil Oberscheibe waren zu dieser Festveranstaltung gekommen. Es waren auch sehr sinnreiche Gedanken von unseren Bürgermeistern der Partnergemeinden Simmelsdorf und Gundelfingen zum 03. Oktober 2000 zu erfahren. Verbunden mit diesen Feierlichkeiten wurde das „1. Kleine Rathauskonzert“ ins Leben gerufen, geleitet von unserem Kantor, Herrn Erhard Hillig, der St.-Johannis-Kirche von Scheibenberg.

Ich finde, es waren sehr festliche, aber auch besinnliche Stunden, die jedem Beteiligten lange Zeit in Erinnerung bleiben werden.

Gestatten Sie mir noch ein paar Gedanken aus der Sicht des Ortsteiles Oberscheibe.

Bis 1993 waren wir eine selbständige Gemeinde. Ab 1994 gab man seine Selbständigkeit auf und es gab ein Miteinander mit Scheibenberg.

Besondere Anerkennung erlangte Wolfgang Kreißig dabei, über den weiteren Weg unserer Gemeinde im Zusammenhang mit der Gemeindereform zu entscheiden. Es war wohl die aufwendigste und schwierigste Aufgabe unseres späteren Ortsteiles Oberscheibe. Für uns Bürger natürlich der Straßenausbaubeitrag, die Abwassergebühr, auch etwas Neues, aber ohne diese Gebühren und die hohe Förderung vom Amt Ländlicher Neuordnung wäre dies in den letzten Jahren im Haushalt der Stadt Scheibenberg nicht zu verwirklichen gewesen. Und wenn das Jahr 2000 langsam zu Ende geht, beraten die Stadträte schon über den Haushalt des Jahres 2001. Natürlich können nicht alle Wünsche gleich und sofort zur vollsten Zufriedenheit unserer Bürger erledigt werden.

Es wird wie in jedem Jahr eine Prioritätenliste erstellt werden und danach entscheiden die Stadträte, in welcher Reihenfolge diese abgearbeitet werden.

Bis September mussten wir Ortschaftsräte auch eine Wunschliste erstellen und unserer Verwaltung in Scheibenberg vorlegen. Die sieht wie folgt aus:

1. Fertigstellung unserer Baumaßnahme (Bauabschnitt 7)
2. Dorfgemeinschaftshaus
3. Außenfassade (alte Schule)
4. Feuerwehrdepot
5. 600-Jahr-Feier

Wie Sie sehen, ist dies nicht alles zu verwirklichen, denken wir allein an den Kindergarten, die Grundschule, die dringendst auf einen modernen Stand gebracht werden müssen.

Ich glaube, es ist realistisch, wenn für unseren Ortsteil Oberscheibe die Fertigstellung des Bauabschnittes 7 und die 600-Jahr-Feier im Haushalt 2001 zu verwirklichen sind.

Bleibt für die Außenfassade des Feuerwehrdepots noch etwas übrig, wären wir natürlich nicht böse.

Liebe Bürger des Ortsteiles Oberscheibe, der Winter steht vor der Tür und wie in jedem Jahr möchten wir alle Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf die Räum- und Streupflicht entsprechend der gültigen Satzung hinweisen (kann im Scheibenberger Rathaus eingesehen werden.) Das Schneeräumen und Streuen dient zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit. Wenn dies wie in den letzten Jahren geschieht, wird es auch im kommenden Jahr keine Probleme damit geben.

Unsere Kraftfahrzeugbesitzer bitte ich, die öffentlichen Straßen freizuhalten, um dem Schneepflug das Räumen zu erleichtern und unnötigen Unfällen vorzubeugen.

Liebe Oberscheibener, liebe Scheibenberger, ich würde mich freuen, Sie zu unserer diesjährigen Bürgerversammlung am 28. November im Erbgericht Oberscheibe begrüßen zu dürfen.

Mit einem herzlichen „Glück auf“

Ihr

Werner Grub

Ortsvorsteher des Ortsteiles Oberscheibe

BEKANNTMACHUNG

Seit Anfang Oktober steht ein Metallcontainer bereit (hinter Stolls Getränkeladen, Harzer Ruine).
Beachten Sie bitte, dass nur Metallschrott in diesen Behältern entsorgt werden darf.
Dieser Container ist ganzjährig benutzbar und kostenfrei.

Werner Grub – Ortsvorsteher OT Oberscheibe

Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg



Aus unserer Chronik

Auswertung von Bränden (2)

Großbrand am 16./17.02. 1978, Thälmannstraße 15 und 17 – Auszüge aus dem Brandprotokoll:

„Die Brandmeldung erfolgte zu spät (10.30 Uhr). Trotz Brandgeruch am frühen Morgen gingen die meisten Hausbewohner (Nr. 17) zur Arbeit.

Bei erster Brandbekämpfung durch die örtliche Wehr wurde die Bausubstanz (totale Ausnutzung des vorhandenen Raumes bis zur völligen Verbauung) als sehr nachteilig für eine wirksame Brandbekämpfung (hohe Brandlast auf kleinem Raum) charakterisiert und anfangs offensichtlich unterschätzt. Der Brand breitete sich schnell aus; weitere Wehren trafen ein. Im Dachgeschoß gab es einen großen Wärmestau, der zur schnellen Innenausbreitung des Feuers führte. Der Brandherd konnte nach Stunden eingekreist und das Feuer schließlich liquidiert werden.

Brandursache war ein falsch installierter Ofen. Der Abstand zu einer ungeschützten Holzwoleplatte betrug lediglich 7 cm. Das Fehlen einer Luftzirkulation in dieser Platte führte zu einem intensiven Austrocknen, zur Aufheizung und schließlich zur Selbstentzündung.

Das gefährdete Nebengebäude (Nr. 15) wurde an der Giebelwand teilweise beräumt. Da der Brandherd sich aber im unteren Teil des Gebäudes Nr. 17 befand, kam es auf Grund der Brüchigkeit des Mauerwerkes nach entspr. Wärmestau Stunden später zum plötzlichen Ausbruch des Brandes in Nr. 15. Beide Gebäude wurden schwer beschädigt.“

Bei diesem Brand führte das Zusammenwirken ungünstiger Faktoren zu einem hohen Sachschaden.

Juli 1998

Schluss

Feuerwehrmitglieder

Die Mitgliedschaft in den Freiwilligen Feuerwehren Sachsens war in den Jahren bis 1998 beständig rückläufig. Erstmals 1999 stieg die Mitgliederzahl wieder um 814 auf 52223 Personen an.

FFw Scheibenberg
Köhler
Pressewart

Unsere Buchhandlung „Silberglöckel“ hat für Sie geöffnet:

Mo - Fr		10.00 bis 18.00 Uhr
Sa		9.00 bis 11.30 Uhr
Kirmes:	Samstag, 4. November	9.00 bis 18.00 Uhr
	Sonntag, 5. November	14.00 bis 18.00 Uhr
Weihnachtsmarkt:	Samstag, 2. Dezember	9.00 bis 18.00 Uhr
	Sonntag, 3. Dezember	14.00 bis 18.00 Uhr

„Silberglöckel“ · Markt 4 · 09481 Scheibenberg · Tel. 7 92 64

Die Jugend der Landeskirchlichen Gemeinschaft informiert:

Ring, Ring ... Ich frage mich, wie jetzt ein Telefon in meinen Traum passt, bis mir klar wird, dass diese lauten und schrillen Töne nicht von einem Telefon, sondern von meinen Schweinchen-Wecker „abgefeuert“ werden.

Jetzt befinde ich mich vollkommen in der Realität. Um mich ist es dunkel und wenn ich meine Ohren in Richtung Fenster „strecke“, höre ich dort ein für diese Jahreszeit typisches, „Plitsch-Platsch-Geräusch“. Ich denke nur: „Igit und jetzt aufstehen“.

Die hellen und warmen Tage des Sommers sind vorbei und wenn wir auf die Straße schauen, dann können wir dort vielleicht noch ein paar Überreste sehen. Sind das nicht auch ein wenig unsere Überreste? Sieht es in uns nicht auch kahl und grau aus und trauern wir nicht auch den warmen Tagen hinterher? Vielleicht sollte uns an dieser Stelle klar werden, dass nur Sommer werden kann, wenn es einen Frühling und vorher Winter gibt.

Wir müssen also vor allem dafür dankbar sein, denn nur wer je Kälte gespürt hat, weiß die Wärme zu schätzen.

Danket dem Herrn, denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich.

Psalm 106,1

Veranstaltungen November 2000

03.11.2000	19.30 Uhr	MAK bei Langers
04.11.2000	14.00 Uhr	Mitarbeiterseminar in Breitenbrunn <u>Thema:</u> „Christsein was sich nicht versteckt“
	18:00 Uhr	Jugendstunde mit Markus L. Corina
11.11.2000	18.00 Uhr	Gottesdienst mit anschließendem Lampionumzug
18.11.2000	18.00 Uhr	„Rumänischer Abend“
19.11.2000		Fahrt nach Breitenbrunn <u>Start:</u> 16.00 Uhr an der Gemeinschaft
25.11.2000	18.00 Uhr	Jugendstunde mit Uwe Kazmirzak L. Ulrike



BLAUES KREUZ IN DEUTSCHLAND E.V.

Suchtberatungsstelle Annaberg-Buchholz

BLAUES KREUZ IN DEUTSCHLAND

Rat und Hilfe aus christlicher Verantwortung für Alkohol- kranke und Suchtgefährdete sowie deren Angehörige und Freunde

Thematischer Gesprächskreis **Scheibenberg** im Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft, Pförtelgasse 5, jeden 1. und jeden 3. Freitag des Monats, 19.30 Uhr – **diesen Monat am 3. und am 17. November.**

Kontaktaufnahme auch durch Hausbesuch **ständig** möglich:

1. Familie Hecker, Tel. (0 37 33) 6 50 85
2. Herr Streek, Tel. (0 37 33) 5 37 40
3. Herr Gerlach, Sozialtherapeut, Tel. (0 37 25) 2 29 01



WELCOME TO THE FUTURE!

Jesus House
BY PROCHRIST

Jesus House – danach

„Jetzt ist es schon vorbei – schade“.

Das waren die Worte von vielen von uns Mitarbeitern, als wir Sonnabendnacht noch mal zusammensaßen. Eine Woche Jesus House lag hinter uns. Das hieß viel Einsatz, ständiges Auf- und Abbauen, Kuchen backen, neu dekorieren, Programm vorbereiten, aufräumen, Technik einstellen (mit manchem Bangen, ob wir das Satellitensignal rein bekommen). Und täglich beschäftigte uns die Hauptfrage: Wer und wie viele werden kommen? Und wir können nur sagen:

„Gott sei Dank“ – wir waren überrascht, wie Gott wirkt. Viele, viele waren da. Freitag und Sonnabend bevölkerten jeweils um die 200 ganz junge, junge und weniger junge Leute unsere Sitzkartons. Und noch erstaunlicher war, dass auch viele „Glaubensneulinge“ den Weg in die Turnhalle fanden.

„Gott sei Dank“ – alles hat funktioniert. Trotz mancher heiklen Zwischenfälle (Computerprobleme 2 Minuten vor Programmbeginn oder zwei plötzlich brennende Scheinwerfer), immer im richtigen Moment ging alles gut.

„Gott sei Dank“ – viele junge Leute hörten durch das Programm aus Hannover in einer fetzigen, aber ganz klaren Weise von Jesus und einige fanden sogar den Weg in unseren „Raum der Hoffnung“ zum Gespräch über den Glauben.

„Gott sei Dank“ – wir hatten eine gute Gemeinschaft unter den Mitarbeitern der verschiedenen Kreise und viel Spaß während unserer Arbeit.

Das alles ist nicht selbstverständlich. Wir haben wieder ganz neu gemerkt, dass Gott Arbeit, die für ihn geschieht, segnet.

Und eins wollen wir nicht vergessen: Allen zu danken, die uns unterstützt und beraten haben. Angefangen mit den vielen, die im Gebet hinter uns gestanden haben, über die Kirchgemeinden, die Stadtverwaltung, die vielen Firmen und Leute, die uns finanziell und mit Sachspenden unterstützt haben, bis hin zu den Technikern von Fizz & Eddie und Elektronik Härtel. Ihr wart ganz toll.

Also, das war Jesus House 2000. Es gäbe noch viel zu berichten. Doch es geht weiter. Wir vertrauen darauf, dass Gott jetzt an den Leuten „weiter arbeitet“, die seine Botschaft in diesen Tagen gehört haben.

Und uns hat es viel Freude gemacht. Wie sagt man so schön: „Wir sind auf den Geschmack gekommen“.

Vielleicht gibt es ja bald wieder Jesus House in Scheibenberg...

Und noch etwas: Es besteht bis Mitte November noch die Möglichkeit, Jesus House finanziell zu unterstützen, denn wir möchten den Jesus-House-Machern in Hannover mit einer so groß wie möglichen Spende helfen, ihre immensen Unkosten zu decken.

KSK Annaberg
Konto: 358 200 064 7 BLZ: 870 570 00
Verwendungszweck: „Jesus House“

Stadtverwaltung
Hauptamt

Scheibenberg, 03. 11. 2000

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. September 2000 die

Feuerwehrsatzung der Bergstadt Scheibenberg

beschlossen.

Diese Satzung wird öffentlich in der Zeit vom **13. November 2000 bis einschließlich 23. November 2000** an den Amtstafeln

- Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber Rathaus
- August-Bebel-Straße, Feuerwehrgerätehaus
- Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe

bekannt gemacht und liegt des Weiteren zur Einsichtnahme für jedermann während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, aus.

Der Hinweis auf diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt gleichfalls in der Amtsblattausgabe 11/2000 der Stadt Scheibenberg, die des Weiteren den vollen Wortlaut der Satzung wiedergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andersky
Bürgermeister

KREISVERKEHRSWACHT
ANNABERG e. V.



Einladung!

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmer,

im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit lädt die Kreisverkehrswacht Annaberg e. V.

am Dienstag, dem 21. 11. 2000, 19.00 Uhr,

in Scheibenberg in die Gaststätte „Silberstübl“ zu einer Verkehrsteilnehmer-Informationsveranstaltung ein.

Ihre Kreisverkehrswacht
Annaberg e. V.

Stadtverwaltung
Hauptamt

Scheibenberg, 20. 10. 2000

BEKANNTMACHUNG

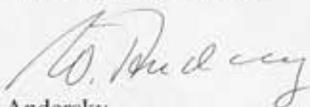
Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993, zuletzt geändert am 28. Oktober 1998, legte der Stadtrat der Stadt Scheibenberg am 16. Oktober 2000 in öffentlicher Sitzung die Auslegung des

Entwurfes der Haushaltssatzung / Haushaltsplan der Stadt Scheibenberg (Landkreis Annaberg) für das Haushaltsjahr 2001

fest.

Der Satzungsentwurf liegt öffentlich während der Zeit vom **27. Oktober 2000 bis einschließlich 08. November 2000** im Rathaus Scheibenberg, Hauptamt, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf verwiesen, dass Einwohner und Abgabepflichtige bis zum Ablauf des 7. Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben können.



Andersky
Bürgermeister

Das Heimatmuseum

Heute meldet sich wieder einmal der Heimatmuseumsverein.

Wir hatten am 12. Oktober unsere Herbstversammlung und haben Folgendes beschlossen:

Unser Museum ist nicht heizbar – aus diesem Grund müssen wir im Winterhalbjahr unsere Öffnungszeiten verändern.

Am **29. Oktober** und am **31. Oktober** bleibt unser Museum geschlossen.

Zur Kirchweihe haben wir **Sonnabend und Sonntag** von **15.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet.

Zum Weihnachtsmarkt öffnen wir am **Sonntag** von **14.00 bis 19.00 Uhr**.

Es gibt in unseren Räumen wieder den beliebten *Zwiebelkuchen* und in diesem Jahr *Wein aus unserer Partnergemeinde in Frankreich*.

Im **November** und im **Dezember** ist nur an den **Wochentagen** geöffnet.

Unsere ABM-Frauen werden bis zum Weihnachtsmarkt eine neue *SONDERSCHAU* erstellen. Bitte kommen Sie und lassen Sie sich überraschen.

In den Monaten **Januar bis März** müssen wir das Museum schließen.



Für Gruppen oder auch Einzelpersonen, die sich bei uns anmelden, stehen wir auch in dieser Zeit zur Verfügung.

Wollen Sie Gästen unser Kleinod zeigen, rufen Sie bei unserer Vorsitzenden Marianne Ficker – Telefon 82 45 – an.

Vielen Dank allen, die uns in den letzten Monaten unterstützt haben.

Der Vorstand

Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.



für den November planen wir folgende Veranstaltungen und freuen uns über eine rege Teilnahme von euch. Unsere Einladung dazu richtet sich auch immer an alle treuen Leserinnen und Leser des Amtsblattes.

Freitag, 10. November

17.00 Uhr Abfahrt zum Theaterbesuch „Der Zigeunerbaron“
Anmeldung bei Rebekka (Tel. 7 67 81)

Sonnabend, 18. November

13:30 Uhr Abfahrt zum Kegeln an der Apotheke

Sonnabend, 02. Dezember

findet unser Adventshutznohmd im Berghotel statt. Unser Posaunenchor der St.-Johannis-Gemeinde will uns musikalisch Advent und Weihnacht nahe bringen.

Wir freuen uns darauf – bis dahin eine gute Zeit „Glück auf!“

U. Flath

Ein ehrendes Gedenken
für unsere verstorbene Heimatfreundin

Marianne Weigelt

† 21. September 2000

Anlässlich unserer

Hochzeit

am 9. September 2000

*möchten wir uns bei allen Verwandten,
Nachbarn und Freunden für die überbrachten
guten Wünsche, Blumen und Geschenke auf
das herzlichste bedanken.*

Thomas & Tanja Schmisch

Scheibenberg, im September 2000



Sport- und Spielvereinigung 1846 Scheibenberg e. V.



Mit dem Erzgebirge/Vogtlandcup in die neue Saison 2000 / 01

Die Skispringer unserer Sparte Ski im SSV 1846 Scheibenberg sind für die neue Skisaison 2000/01 gerüstet.

Das zeigte der Sommerabschluss in der letzten Septemberwoche. Wie alljährlich, so war auch in dieser Sommersaison der Wettkampfhöhepunkt die 5. Sprungläufe um den Erzgebirge/Vogtlandcup 2000.

Stützengrün, Zschopau, Bad Elster, Rodewisch und Pöhla waren die Stationen, ehe die Cupsieger in den einzelnen Altersklassen ermittelt waren.

Unsere jungen „Skiadler“ vom Scheibenberg konnten dabei nach dem letzten Sprunglauf am 30. September eine großartige Bilanz ziehen.

In der Altersklasse Schüler 8 konnte unser Teilnehmer Steve Roscher seinen ersten großen Erfolg erzielen und den Cup mit nach Hause nehmen.

Eine besondere Glanzleistung vollbrachte unser amtierender Sachsenmeister in der Altersklasse Schüler 9, Daniel Weiss. Er flog in allen fünf Sprungläufen konkurrenzlos allen davon, gewann alle fünf Sprungläufe und wurde mit der Idealnote unangefochtener Gewinner der Erzgebirge/Vogtlandcups des Jahres 2000.

Unsere Sparte Ski konnte als erfolgreichste Sparte des Erzgebirges und Vogtlands geehrt und mit einer Sachprämie von zwei Paar Skisprungschuhen ausgezeichnet werden.



Steve Roscher (links) und Daniel Weiss (rechts), beide SSV 1846 Scheibenberg, Gewinner des Erzgebirge/Vogtlandcup ihrer Altersklasse 2000

Herzlichen Glückwunsch zu diesem Erfolg, besonders den beiden Cupgewinnern Daniel Weiss und Steve Roscher, aber auch ihrem Trainer Egon Mothes.

Nun gilt es zu beweisen, dass auch in der bevorstehenden Wintersaison das weiter gewachsene Können zu Erfolgen führt. Erfreulich ist die Feststellung, dass die Schanzensanierung planmäßig verläuft und die Sanierung des Anlaufturmes vor dem Abschluss steht.

Der zweite Bauabschnitt mit der Sanierung des Aufsprunges steht nach der Wintersaison auf dem Programm und wird noch einmal viel Kraft kosten.

All denen, die bisher tatkräftig geholfen haben, insbesondere auch unserem „Bergwirt“ Jochen Baumann, der fleißig für Geldspenden geworben hat, an dieser Stelle ein großes Dankeschön. Das macht uns Mut für die nächsten Aufgaben und dient unseren Kindern zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit.

Christian-Lehmann-Schule Grund- und Mittelschule Scheibenberg

Dankeschön

Für unsere Schulsekretärin, Frau Christa Bock, beginnt mit dem Monat November 2000 der wohlverdiente Ruhestand. Wir als Schulen haben uns am 30. Oktober 2000 von ihr verabschiedet. Außerdem ist es für uns eine Herzenssache, in aller Öffentlichkeit ein Dankeschön auszusprechen. Natürlich erwartet man von jedem, dass er seinen Arbeitsplatz bestens ausfüllt. Doch Frau Bock war für uns etwas Besonderes. In ihrer liebevollen Art erledigte sie alle Aufgaben, löste Probleme der Kinder und Lehrer und behielt dabei immer gute Laune.



Wir wünschen unserer Frau Bock weiterhin eine gute Gesundheit, Glück mit ihrer Familie und dabei besonders mit ihren Enkeln. Und, liebe Frau Bock, behalten Sie unsere Schulen in guter Erinnerung.

Wir möchten noch informieren, dass ab 01.11.2000 die Stelle der Schulsekretärin durch die Stadt Scheibenberg neu besetzt wurde. Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen von 37 Bewerberinnen, Vorstellungsgesprächen beim Schulleiter der Mittelschule und Schreibtests bei der Stadtverwaltung Scheibenberg entschieden sich die Stadträte in geheimer Abstimmung für Frau Kathrin Trommler.

Text: Frau Hanke, Herr Wirker

Aus dem Vereinsleben des Rassekaninchenzüchter- vereins 1889 Scheibenberg e. V.



Die Zeit der Ausstellungen, egal ob Lokal-, Kreis- oder Sonder-schauen, beginnt wieder. Die Freunde der Kaninchenzucht haben sich überall vorbereitet, haben gutes Tiermaterial heraus-gezüchtet um auch in dieser Schauperiode ordentliche Ergeb-nisse zu erzielen. So haben sich auch unsere Zuchtfreunde in ihrer Versammlung im September im Erbgericht Oberscheibe – die von allen Vereinsmitgliedern gut besucht war – geeinigt, sich an folgenden Ausstellungen zu beteiligen:

SONDERSCHAU

vom 17. bis 19. November im „Haus des Gastes“ (Kaiserhof) in Markersbach. Dies ist die 2. offene Mittweidatalschau. Ange-schlossen der Angora- und Wienerclub des Landesverbandes Sachsen (ca. 500 Tiere).

38. KREISRAMMLERSCHAU

vom 08. bis 10. Dezember 2000 in Gelenau

KREISSCHAU DES KREISES ANNABERG

vom 12. bis 14. Januar 2001 in Königswalde (Turnhalle).

Alle ausstellungswilligen Zuchtfreunde setzen sich bitte zwecks Anmeldung mit dem Zuchtwart Langer rechtzeitig in Verbin-dung.

Meichsner, Pressewart

Durch Gottes Gnade durfte ich am 8. Oktober mit meinen Söhnen, Schwiegertöchtern und Enkelkindern meinen

80. Geburtstag

feiern.

Von vielen Verwandten und Bekannten wurden mir auf verschiedene Weise Glück- und Segenswünsche übermittelt.

Allen, die an mich gedacht haben, ein Vergelts Gott und ein herzliches Dankeschön.

Besonderen Dank unserem Bürgermeister Wolfgang Andersky, der mir bei seinem Besuch die persönlichen Segenswünsche, aber auch die des Stadtrates und der Stadtverwaltung überbrachte.

Ihnen allen ebenfalls meinen herzlichen Dank.

Eine besondere Freude und Überraschung war für mich der Besuch von Eberhard Wagner, welcher mir seine persönlichen Segenswünsche, aber auch im Namen der Bergknapp- und Bruderschaft ein herzliches „Glück auf“ überbrachte. Ihnen ebenfalls als Dank ein herzliches „Glück auf“.

Karl Langer

Der Landschaftspflegeverband lädt ein zum
1 x 1 der Heckenpflege.



3. HECKENPFLEGE- SEMINAR

Hecken und Feldgehölze tragen einen wichtigen Teil zur rei-chen Strukturierung der Kulturlandschaft unseres Erzgebirges bei. Somit soll dieses Seminar dazu dienen, die Bedeutung, historische Entstehung und die richtige Pflegedurchführung zu deren Erhaltung zu vermitteln.

Information zur Veranstaltung

- Wann: am Dienstag, dem 21. November 2000
Beginn: 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Ort: Seminarraum des Naturschutzzentrums Anna-berg in Dörfel
Leitung: - Thomas Prantl LPV „Mittleres Erzgeb. e.V.“
- Jürgen Teucher Naturschutzzentrum Annaberg

Anmeldungen unter:

- Telefon (0 37 33) 5 37 37 (LPV-Büro in Mildenau)
Telefon (0 37 33) 56 29-0 (NSZ Annaberg in Dörfel)

Seminarinhalt

- Vortrag zum Thema Hecken (Entstehungsgeschichte, Bedeutung, Gefährdung)
- Vortrag zu Heckenaufbau und richtigen Pflegearbeiten
- Fördermöglichkeiten
- *praktische Demonstration*
(Vorführung der Pflegearbeiten an einer Hecke)

Auf zum Scheibenger Kirmes

Sonnabend, 04. November 2000

- 9.00 - 18.00 Uhr **Buntes Markttreiben** mit Schaustellern und Fahrgeschäften
ab 19.00 Uhr **Kirmestanz** im Bürger- und Berggast-haus mit der Disco „La Bouche“ und den „Gratwanderern“

Sonntag, 05. November 2000

- 9.30 Uhr **Kirchweihfestgottesdienst** in der St.-Johannis-Kirche
- Kirche für die Familie -
14.00 - 18.00 Uhr **Buntes Markttreiben** mit Schaustellern und Fahrgeschäften

An beiden Tagen lädt unser kleines **Heimtmuseum** im Apotheken-Gebäude in der Zeit von

15.00 bis 17.00 Uhr zu einem Bummel ein.

Sonderausstellung:
Handarbeiten und Glas
im vorigen Jahrhundert

Montag, 06. November 2000

- 9.00 Uhr **Kirchweihfestgottesdienst** in der St.-Johannis-Kirche



FEUERWEHRSATZUNG der Bergstadt Scheibenberg

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg hat am 18. September 2000 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S.662) und
2. § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz-SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Stadt Scheibenberg ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Scheibenberg mit den Ortsfeuerwehren

- Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg
- Freiwillige Feuerwehr Oberscheibe.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Scheibenberg“, mit der Untergliederung

- Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg
- Freiwillige Feuerwehr Oberscheibe.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Scheibenberg verfügt über keine hauptberuflichen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehren bestehen in der Freiwilligen Feuerwehr Scheibenberg eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann, und in der Freiwilligen Feuerwehr Scheibenberg sowie in der Freiwilligen Feuerwehr Oberscheibe jeweils eine Alters- und Ehrenabteilung.

(5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
- Im Übrigen gilt § 7 SächsBrandschG.

(2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Tarif/Laufbahnbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten bezüglich der Einstellung, Anstellung, Aus- und Fortbildung und des Ausscheidens die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer mindestens 5-jährigen Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23. Februar 1996 (SächsAmtsbl. S. 291).

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Abs. 2 SächsBrandschG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber müssen in der Stadt Scheibenberg wohnhaft und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandschG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichem Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 10 SächsBrandschG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,

- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4.

(3) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurück nehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren entsprechend den Festlegungen im § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehr-ausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr benennen.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und die
- Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist bei Bedarf, mindestens jedoch aller fünf Jahre einmal eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben. In der Hauptversammlung werden Stadtwehrleiter und Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1-3 entsprechend, entgegen der Bestimmung in Absatz 1 ist eine ordentliche Hauptversammlung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 12

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzendem sowie den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter als Stadtjugendfeuerwehrwart für den Stadtfeuerwehrausschuss bestimmt werden. In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Ausschuss gewählt werden, ihre Anzahl beträgt pro Ortsfeuerwehr drei Mitglieder. Der Stellvertreter des Stadtwehr-

leiters, der 1. Stellvertreter der Ortsfeuerwehren und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amtes wegen an den Beratungen der Stadtfeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen durch hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist vor deren Einsatz in die Funktion das Einvernehmen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuholen.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 - 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortsfeuerwehrleiter als Vorsitzendem, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu 6 weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13

Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter. In Städten mit Berufsfeuerwehr nimmt deren Leiter die Aufgaben des Stadtwehrleiters wahr.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung des Nachfolgers weiter zu führen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zu Stande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stellvertreter ein.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung der Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14

Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen Sachsen).

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortswehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu wahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 15

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 16

Wahlen

(1) Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom Wehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zu Stande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist vom Stadtwehrausschuss

ausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend, die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Bergstadt Scheibenberg vom 13. Januar 1992 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oberscheibe vom 11. Dezember 1991 außer Kraft.

Scheibenberg, den 19. September 2000



Andersky
Bürgermeister

In eigener Sache als Abwasserzweckverbandsvorsitzender

Liebe Scheibenger, liebe Oberscheibener,

eine geordnete Abwasserentsorgung ist in der heutigen Zeit eine Selbstverständlichkeit und in Scheibenberg nicht mehr das Thema Nummer 1. Trotzdem möchte ich es wiederholt aufgreifen, und Sie sollen vor allem meine Meinung zur Entwicklung in Annaberg-Buchholz kennen.

Ich habe nichts gegen berechtigte Proteste, Kundgebungen oder gar Demos. Vor elf Jahren haben wir gemeinsam zu vielen Demonstrationen für diese Freiheiten gestritten. Demokratie braucht viele Meinungen um den richtigen Weg zu finden. Ich unterstütze durchaus den Standpunkt, dass die Beitragserhebung bei übergroßen Grundstücken ein beachtliches Problem darstellt. Hier sind private Grundstückseigentümer genau so wie Unternehmen betroffen. Bereits vor der Verabschiedung des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen habe ich gemeinsam mit einigen Bürgermeisterkollegen auf diese Schwierigkeiten hingewiesen. Im Landtag wurde es leider nicht gehört. Die KAGs in Nachbarländern, so zum Beispiel in Bayern, haben einfach mehr Spielraum. Der AZV müht sich seit langem um eine Lösung, und ich hoffe im Innenministerium dafür Verständnis zu bekommen. Wenn ein Gesetz in einigen Punkten unpraktikabel ist, muss eine Lösung angestrebt werden.

Es kann aber in keiner Weise angehen, dass durch Halbwahrheiten, Falschdarstellungen und Behauptungen eine ordentliche Arbeit in den Dreck gezogen wird. Es ist schlichtweg falsch, wenn behauptet wird, die Anlagen des AZV seien überdimensioniert. Die Kläranlage in Schlettau ist durch die Scheibenger und Schlettauer Anschlüsse gut ausgelastet. Jeder kann sich vor Ort davon überzeugen. Die neue große Anlage in Schönfeld hat zur Zeit eine über 100-prozentige Auslastung bei der Schmutz-

fracht. Jeder kann sich davon überzeugen. Die verlegten Kanäle und die Sonderbauwerke müssen den hydraulischen Anforderungen gerecht werden und den Starkregenfall aufnehmen können. Jeder mag die Berechnung überprüfen oder sich im Regenfall an die Bauwerke begeben.

Es ist traurig, wenn das Verursacherprinzip gefordert, aber letztendlich in Wahrheit nicht gewollt wird. Aus meiner Sicht gibt es zwei Verursacher: Zum einen ist es der Mensch, der jeden Tag eine gewisse Menge Abwasser in Dusche, Spülmaschine, Waschmaschine oder Toilette produziert. Dafür bezahlt jeder eine Abwassergebühr. Zur Zeit 4,58 DM pro Kubikmeter. Der zweite Verursacher ist das Grundstück, auf dem eine Nutzung stattfindet, die wiederum eine Abwasserinvestition auslöst. Der Eigentümer dieses Grundstückes ist dafür verantwortlich, auch für die Abwassertechnik. Dabei ist es unerheblich, ob er sich eine eigene Anlage baut oder sich entsprechend der Gesetzeslage an einer gemeinsamen Anlage beteiligen muss. Die Kosten für diese Investition hat er zu tragen, genau wie bei Dach, Heizung oder Fassade. Diese Kosten auf alle, auch auf die Nichteigentümer verteilen zu wollen, verstehe ich nicht. Ich könnte es Leuten, die kein Grundeigentum besitzen, auch nicht erklären.

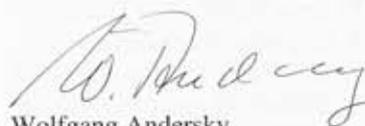
Abschließend noch ein Wort zu der gebührenfinanzierten Investition, wie sie teilweise gefordert wird: Jede Mark, die wir heute in Form von Beiträgen privat aufwenden, ist doppelt oder dreifach soviel wert, wie eine Mark, die wir bei einer Bank über einen Kredit finanzieren. Wir sollten unseren Kindern diese Last in Form von Zinsen nicht aufladen. Lieber heute die Abwassergebühren und Abwasserbeiträge kostendeckend getragen als eine Lawine vor sich herschieben. Lieber heute zügig mit sehr hoher staatlicher Förderung investieren als auf Zeiten einer bundesdeutschen Durchschnittsförderhöhe warten. Dies alles ist meine persönliche Meinung.

Der AZV muss sich zur Zeit mit einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten beschäftigen. Gerichte werden zu diesen Streitverfahren Urteile fällen. Wenn der AZV zu Unrecht Beiträge erhoben hat, werden diese an alle zurückgezahlt. Natürlich muss dann eine andere Finanzierungsform gefunden werden. Dies steht für mich genauso fest, wie meine derzeitige Überzeugung, mit Beiträgen die günstigere Form der Finanzierung im Abwasserbereich zu praktizieren.

Mildenau und Jöhstadt haben die Beitragsfinanzierung durchgestanden. Schon heute zeichnet sich dort ein relativ stabiler Abwasserpreis ab.

Ich freue mich, dass in der Zwischenzeit eine Arbeitsgruppe „Abwasser“ gebildet wurde und von den verschiedenen Seiten in Annaberg-Buchholz Mitarbeit zugesagt worden ist.

Soweit zu diesem heiklen Problem. Es wäre gut, wenn mir meine Scheibenger und Oberscheibener hier den Rücken stärken würden. Zu den Bürgerversammlungen, zu denen ich Sie hiermit nochmals herzlich einladen möchte, werde ich Sie ausführlich informieren.



Wolfgang Andersky
Bürgermeister und
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes
„Oberes Zschopau- und Sehmatal“

STADTNACHRICHTEN

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

In der 7. Sitzung des Stadtrates Scheibenberg am 17. Juli 2000 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

- ▲ Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt für § 4 Abs. 3 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Scheibenberg ab 6. Anstrich folgende Formulierung:
„- Empfohlen wird die Beleuchtung der Schriftzüge oder Schilder durch eine punktförmige Glühlampen-Lichtquelle oder durch nicht sichtbare indirekte Beleuchtung. Andere Varianten sind genehmigungspflichtig.“
- ▲ Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt § 4 Abs. 4 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Scheibenberg entsprechend der Beschlussvorlage Nr. 19/1999.
- ▲ Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt § 5 Abs. 1 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Scheibenberg in folgendem Wortlaut: „Die Bepflanzung der Gärten soll sich an den charakteristischen Arten orientieren.“
- ▲ Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt § 5 Abs. 2 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Scheibenberg mit folgender Änderung: Im 2. Anstrich ist nach Granit „Basalt“ einzufügen. Im 3. Anstrich ist zu streichen: „(rechteckige oder quadratische Form)“. Im 4. Anstrich ist nach Holzzäunen einzufügen: „möglichst“.
- ▲ Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt § 5 Abs. 3 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Scheibenberg gemäß der Beschlussvorlage Nr. 19/1999.
- ▲ Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt § 6 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Scheibenberg gemäß der Beschlussvorlage Nr. 19/1999.
- ▲ Von der Beschlussvorlage Nr. 30/2000 zur Festlegung einer Straßenbezeichnung für das Wohngebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Scheibenberg wird von der Beschlussvorlage Nr. 30/2000 der Vorschlag „An der Gurke“ gestrichen.
- ▲ Von der Beschlussvorlage Nr. 30/2000 zur Festlegung einer Straßenbezeichnung für das Wohngebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Scheibenberg wird von der Beschlussvorlage Nr. 30/2000 der Vorschlag „Firstenrand“ gestrichen.

- ▲ Von der Beschlussvorlage Nr. 30/2000 zur Festlegung einer Straßenbezeichnung für das Wohngebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Scheibenberg wird von der Beschlussvorlage Nr. 30/2000 der Vorschlag „Kirchsteig“ gestrichen.
- ▲ Von der Beschlussvorlage Nr. 30/2000 zur Festlegung einer Straßenbezeichnung für das Wohngebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Scheibenberg wird von der Beschlussvorlage Nr. 30/2000 der Vorschlag „Braureisiedlung“ gestrichen.
- ▲ Von der Beschlussvorlage Nr. 30/2000 zur Festlegung einer Straßenbezeichnung für das Wohngebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Scheibenberg wird von der Beschlussvorlage Nr. 30/2000 der Vorschlag „Alte Brauerei“ gestrichen.
- ▲ Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt, der Erschließungsstraße von der B 101 in das Wohngebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Scheibenberg die postalische Anschrift „An der alten Brauerei“ zu geben.
- ▲ Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg gibt dem Antrag des Stadtrates Langer statt. In Bezug auf die Hausnummerierung des Wohngebietes An der alten Brauerei erhalten die Hinterliegergrundstücke die jeweils höheren Zahlen, also die 7 bzw. die 8.

Fortsetzung in der nächsten Ausgabe des Scheibenger Amtsblattes.

EINLADUNG



zur Versammlung der

JAGDGENOSSENSCHAFT SCHEIBENBERG

am Freitag, dem **17. November 2000, 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Schmidt-Villa“.

Hierzu laden wir alle Eigentümer von bejagbaren Wald- und Feldflächen des Katasterbereiches der Stadt Scheibenberg (ohne Katasterbereich Ortsteil Oberscheibe) herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht der Jagdvorstandes
3. Kassenbericht
4. Diskussion
5. Beschlussfassungen
6. Pachtauszahlungen an Eigentümer
1. + 2. Festlegung
7. Jagdessen

Der Jagdvorstand der Stadt Scheibenberg

VERKAUFEN

Gasherd und Kinderhochbett (mit integr. Schreibtisch)

Interessenten melden sich bitte unter
Tel. (0 37 74) 82 37 15



Zu meinem

80. Geburtstag



erhielt ich viele Ehrungen
in Form von Blumen, Glückwünschen
und Geschenken.

Ich möchte mich dafür
bei allen Verwandten, Nachbarn und Freunden
recht herzlich bedanken.

Besonders gefreut habe ich mich über die
persönlichen Wünsche

von Herrn Bürgermeister Andersky und
dem Ortschaftsrat Oberscheibe.

Vielen Dank auch für die Segenswünsche der
evangelisch-methodistischen Kirche.

Nicht vergessen möchte ich
die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und
meine Wanderfreunde in Oberscheibe.

Gerhard Häberlein



Oberscheibe,
im September 2000



Das Leben eines lieben Menschen ist vollendet

In Liebe und Dankbarkeit haben wir Abschied genommen von

Frau **Marianne Weigelt**

geb. am 05. 02. 1910
gest. am 21. 09. 2000



Wir möchten uns bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten und
Nachbarn für die liebevollen Beweise herzlicher Anteilnahme
bedanken.

Besonderer Dank gilt Herrn MR Dr. med. F. Klemm, Schwester
Andrea, dem Bestattungsinstitut J. Mann sowie Herrn Pfarrer
Schmidt-Brücken und dem Chor für den Trost in der Abschieds-
stunde.

In stiller Trauer
Die Hinterbliebenen

Scheibenberg, im September 2000

SUCHE

Schülerin sucht Klavier für Klavierunterricht.
Wer hat ein solches zu verschenken oder
ganz preiswert zu verkaufen?
Angebote bitte im Rathaus, Hauptamt, hinterlassen.

SUCHE

Garage oder Schuppen für Moped und Motorrad
in Scheibenberg zu mieten oder zu kaufen.

Chiffre 20001101

*Der Bergwirt
lädt ein ...*

**BERG
HOTEL**

Scheibenberg

*... ins Bürger- und Berggasthaus
auf dem Scheibenberg*

- vom 01. bis 26. November 2000 zu den
Wildwochen auf dem Scheibenberg.
Extra Wildgerichte im Angebot:
Reh – Hirsch – Wildschwein – Wildente –
Wildgans – Wachteln.
- am Samstag, dem 04. November 2000,
ab 19.00 Uhr zum Kirmestanz
mit der Disko „La Bouche“ und den „Grat-
wanderern“.

Der Bergwirt Jochen Baumann

Impressum:

Herausgeber:

Stadtverwaltung Scheibenberg,
verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky,
Tel. (03 73 49) 66 30; Tel.-privat (03 73 49) 84 19,
E-Mail: scheibenberg@wfa-erzgebirge.de

Gestaltung/Satz/Repro:

IDE – internet + druck erzgebirge (Fa. Heidler & Fahle),
09481 Scheibenberg, Rudolf-Breitscheid-Straße 22,
Tel. (03 73 49) 84 37, Fax: (03 73 49) 75 83,
E-Mail: ide@id-e.de

Internet:

www.id-e.de/Amtsblatt-Scheibenberg

Druck:

Annaberger Druckzentrum GmbH,
09456 Cunersdorf, Am Steigerwald 18,
Tel. (0 37 33) 6 40 90, Fax (0 37 33) 6 34 00

Nachdrucke oder sonstige Veröffentlichungen, auch auszugsweise, sind nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. den Autor, Fotograf oder Grafiker erlaubt. Für Irrtümer, Druckfehler u. dgl. übernimmt der Herausgeber keine Haftung. Der Herausgeber behält sich das Recht auf Änderungen, Kürzungen und Ergänzungen eingereichter Unterlagen vor. Die Bedingungen für Anzeigenveröffentlichungen sind dem entsprechenden Formular zu entnehmen.